

58. Kann die Angabe im Frachtbrief, daß die Sendung „zur Verwendung im eigenen Betriebe“ bestimmt sei, auch dann richtig sein, wenn dieser Betrieb nicht ein solcher des Empfängers ist? Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, Art. 7 Abs. 4 und Ausf.-Best. § 3 dazu.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1927 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (R.) w. N. Zellulosewerke A.-G., jetzt w. Zellstoff-Fabrik W. A.-G. (Wekl.). I 349/26.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die ehemalige Beklagte, die N. Zellulosewerke A.-G. in R., die während des Rechtsstreits durch Fusion in die jetzige Beklagte, die Zellstoff-Fabrik W. A.-G. in M., aufgegangen ist, empfing in der Zeit vom November 1923 bis März 1924 durch die Klägerin auf Grund internationaler Frachtbriefe aus der Tschechoslowakei eine Reihe von Holzsendungen. Das Holz war in den Frachtbriefen gemäß Nummer 2 der Tariffstelle Holz Klasse E bezeichnet als „Brügel- und Rundholz 2 m lang und 24 cm Durchmesser, am dünnen Ende ohne Rinde gemessen, zur Verwendung im eigenen Betriebe (Fichte und Larine) zur Herstellung von Holzstoff“. Demgemäß war die Fracht auf den Frachtbriefen berechnet; sie wurde in den berechneten Beträgen bezahlt. Das Holz wurde in R. nur geschält und dann zur Weiterverarbeitung an die jetzige Beklagte in M. gesandt. Die Klägerin hat die Frachtberechnung nachträglich als zu niedrig beanstandet, weil die ehemalige Beklagte bei Empfang des Holzes keine Zellstoff-Fabrik oder Holzschleiferei mehr betrieben habe und das Holz in einem anderen Betriebe, nämlich dem der jetzigen Beklagten, verwandt worden sei. Sie hält die Anwendung der Klasse D des Tarifs für geboten und verlangt den Frachtunterschied mit 107816 R.M. und Frachtzuschläge wegen unrichtiger Angabe

in Höhe von 70000 RM nebst Zinsen. Die Beklagte hält die ursprüngliche Frachtberechnung für zutreffend, da die R.er A.-G. einen eigenen Betrieb überhaupt nicht mehr gehabt habe, ihr Betrieb vielmehr nur ein unselbständiger Teil des M.er Betriebs gewesen sei. Die Instanzgerichte wiesen die Klage ab; die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

Für die Auslegung der Tarifstelle ist ihr wirtschaftlicher Zweck entscheidend. Wie sich schon aus dem Wortlaut, aber auch aus den dem Tarif beigegebenen Erläuterungen sowie aus den Verhandlungen des Unterausschusses der ständigen Tariff Kommission vom 16. Oktober 1919, 5. und 6. Juni 1923 und 5. September 1923 ergibt, ging jener Zweck dahin, Papierholz, d. h. Holz, das zur Herstellung von Holzstoff oder von Holz-Zellstoff dient, durch Frachtermäßigung zu verbilligen. Die Vergünstigung sollte aber nur den Holzschleifereien oder Zellstoff-Fabriken selbst, nicht Zwischenhändlern oder Spediteuren zugute kommen. Daraus beruht die Fassung: „Beim Versand an Zellstoff-Fabriken oder Holzschleifereien zur Verwendung im eigenen Betriebe.“ Die vom Berufungsgericht noch erörterte, verschärfende Fassung, nach welcher die verarbeitende Fabrik im Bereiche der im Frachtbrief angegebenen Endstation liegen muß, kann außer Betracht bleiben, denn sie galt zur Zeit der hier in Rede stehenden Sendungen nicht, ist übrigens in der 132. Vollsitzung der ständigen Tariff Kommission infolge Widerspruch nicht angenommen worden (vgl. 9. Sitzung des Unterausschusses vom 6. Oktober 1924 S. 5).

Nun haben die Vorinstanzen festgestellt, daß zwischen der R.er A.-G., an welche die Frachtbriefe gerichtet waren, und der M.er A.-G. ein eigenartiges Verhältnis bestand. Nicht nur war die M.er A.-G. Inhaberin sämtlicher Aktien der R.er Gesellschaft, die wiederholt von Brandunglück betroffen gewesen war und sich aus eigener Kraft nicht mehr aufrechtzuerhalten vermochte, sondern die M.er A.-G. unterhielt in M. und in R. einen einheitlichen Fabrikbetrieb dergestalt, daß der Betrieb in R. nur ein unselbständiger Teil der Zellstoff-Fabrik in M. war. Demnach hatte die R.er A.-G. überhaupt keinen eigenen Betrieb mehr; ihre Betriebsseinrichtungen wurden von der M.er Gesellschaft benutzt. Im einzelnen ist festgestellt, daß die leitenden Beamten in R. nicht nur von M. aus

angestellt und bezahlt wurden, sondern auch ihre Weisungen für die Führung des Betriebs und sämtliche dazu erforderlichen Geldmittel von M. erhielten. Demnach lag weder der Fall vor, daß ein „Konzern“ zwischen zwei Unternehmern bestand, noch der Fall einer bloßen Abhängigkeit eines Unternehmens von einem anderen, noch endlich der Fall, daß ein Unternehmer zwei selbständige Betriebe unterhielt; das Berufungsgericht stellt vielmehr fest, daß in M. und in K. nur ein Betrieb bestand. Das ist eine tatsächliche Feststellung, gegen welche die Revision vergeblich ankämpft. Nur ein Bergreifen im Ausdruck ist es, wenn das Berufungsgericht von dem „Werk K.“ und von den „mehreren Werken einer Fabrik“ spricht. Gemeint ist offenbar, daß K. nur ein unselbständiger Teil des Wertes oder der Fabrik in M. war. Wenn das Berufungsgericht weiter sagt, die Sachlage sei so zu beurteilen, als ob die Zellstoff-Fabrik W. ein Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit in K. unterhalten hätte, so ist mit dieser von der Revision beanstandeten Wendung nach allem gemeint, daß der Fortbestand der Rechtspersönlichkeit der K.er A.-G. die Annahme einer Betriebseinheit nicht ausgeschlossen habe. Dem ist zuzustimmen. Die K.er A.-G. konnte sehr wohl als Rechtspersönlichkeit fortbestehen, ohne daß sie einen eigenen Betrieb hatte. Sie schied nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen auch schon vor der Fusion als selbständige Rechtspersönlichkeit für den Betrieb vollständig aus. Mit der Feststellung der Betriebseinheit steht die weitere Feststellung im Einklang, daß die Schälarbeit in K. nur ein Teil der im Betrieb der Zellstoff-Fabrik W. vorgenommenen Verarbeitung war. Auch diese Feststellung ist tatsächlicher Art. Die Weiterführung des in K. geschälten Holzes, das schon vor dem Eintreffen daselbst der Zellstoff-Fabrik W. gehörte, nach M. war danach kein rechtsgeschäftlicher Akt zwischen zwei Unternehmen, sondern ein innerer Vorgang zwischen Teilen derselben Fabrik.

Bei dieser Sachlage haben die Vorinstanzen mit Recht angenommen, daß die Angabe in den Frachtbriefen nichts enthielt, was mit dem aus dem wirtschaftlichen Zwecke zu entnehmenden Sinn der Tarifstelle in Widerspruch gestanden hätte. Die Angabe des Inhalts der Sendungen war richtig. Denn die Sendungen gelangten unmittelbar an eine Zellstoff-Fabrik zur Verwendung in deren eigenem Betriebe, allerdings nicht an eine Zellstoff-Fabrik der in den Frachtbriefen als Empfängerin benannten ehemaligen

Beklagten, sondern an die Zellstoff-Fabrik der jetzigen Beklagten, in deren Betrieb aber die ehemalige Beklagte eine Stellung innehatte, kraft deren sie das Holz unmittelbar diesem Betrieb zuführte. Damit war die Anwendung der Tariffstelle gerechtfertigt. Die Benennung der ehemaligen Beklagten als Empfängerin in den Frachtbriefen hätte den Nachteil haben können, daß die Ankunfts-Station die Anwendbarkeit der Tariffstelle nicht sogleich erkannte und zunächst die höhere Fracht berechnete, in welchem Falle sich die Berichtigung nur durch Reklamation hätte erreichen lassen. Da aber der Station A. die Verhältnisse bekannt waren, so ist die Fracht von vornherein richtig berechnet worden.